

Mautpflichtige Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft

Informationen im Zusammenhang mit der Ausweitung der LKW-Maut auf alle Bundesstraßen zum 1. Juli 2018 unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Zeitraum 1. Juli 2018 bis zum Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Keine generelle Mautbefreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft

Das [Bundesfernstraßenmautgesetz](#) (BFStrMG) sieht keine generelle Befreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft vor. Mit der Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen zum 1. Juli 2018 wurden zwei gesetzliche Ausnahmen getroffen, die nachfolgend unter 2. erläutert sind. Eine Befreiung von Fahrzeugen gemäß [§ 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz](#) (KraftStG) wird bei beiden Ausnahmen grundsätzlich nicht vorausgesetzt. Eine solche kann jedoch als Nachweis für eine Zugehörigkeit zur Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden.

Welche Fahrzeuge sind mautpflichtig?

Mautpflichtige Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind im Bundesfernstraßenmautgesetz definiert ([§ 1 Abs. 1 Satz 2 BFStrMG](#)).

Mit folgenden **vier Prüfschritten** lässt sich die Frage, ob Maut zu zahlen ist, klären:

(Vorgehensweise: Schritt für Schritt - beginnend mit Nr. 1, ohne einzelne Nummern auszulassen, bis die Prüfung beendet ist.)

Alternativ dazu kann die tabellarische Übersicht auf der Seite 6 mit Beispielen bezogen auf einen Traktor in verschiedenen Einsatzbereichen zur Klärung verwendet werden.)

1. Beträgt das zulässige Gesamtgewicht (zGG) des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 t?

Das zGG des Zugfahrzeugs solo oder in Kombination mit einem Anhänger beträgt		
laut Eintragung des zGG im Feld F.2 im aktuellen Fahrzeugschein bzw. unter Ziffer 15 bei bis zum 30. September 2005 ausgegebenen inländischen Fahrzeugscheinen		
weniger als 7,5 t	genau 7,5 t	mehr als 7,5 t
z. B. 7,49 t	7,5 t	z. B. 8,0 t
Nein - nicht mautpflichtig!	Ja - ggfs. mautpflichtig!	Ja - ggfs. mautpflichtig!
Prüfung beendet!	Fortsetzung der Prüfung mit den Fragen 2 bis 4	

Bei Fahrzeugkombinationen wird das zulässige Gesamtgewicht nach [§ 34 Absatz 7 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung \(StVZO\)](#) berechnet.

2. Ist eine gesetzliche Ausnahme ([§ 1 Abs. 2 BFStrMG](#)) anwendbar?

(keine abschließende Darstellung - behandelt werden die beiden für die Land- und Forstwirtschaft einschlägigen Ausnahmen. Darüber hinaus gibt es weitere gesetzliche Ausnahmetatbestände.)

<p>1. Alternative: Mautbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BFStrMG)</p>		
<p align="center">Wird das Fahrzeug in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Lohnunternehmen eingesetzt? Wird hauptsächlich Land-/Forstwirtschaft betrieben? Ist der Transport von Gütern nur eine untergeordnete Tätigkeit?</p>		
<p align="center">Ja!</p>	<p align="center">Nein!</p> <p align="center">z. B. Einsatz in der Baubranche (Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau), Einsatz von Städten und Kommunen für die Pflege von Grünanlagen und anderem Fiskalvermögen, Einsatz von Gebietskörperschaften für die Pflege z. B. von Gewässern</p>	
<p>Ist eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im Fahrzeugschein des Motorfahrzeugs (Buchstabe T in aktuellen inländischen Fahrzeugpapieren bzw. Ziffer 6 in bis zum 30. September 2005 ausgegebenen Fahrzeugpapieren) eingetragen?</p> <p align="center">(Bei Fahrzeugkombinationen ist auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Motorfahrzeugs abzustellen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 BFStrMG)).</p>		<p align="center">Ergebnis:</p> <p align="center">Fortsetzung der Prüfung auf der Seite 3: Ist die Fahrt mautbefreit, weil eine in der Land- und Forstwirtschaft übliche Beförderung nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Güterkraftverkehrsgesetz vorliegt?</p>
<p align="center">Ja!</p>	<p align="center">Nein! - Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt mehr als 40 km/h.</p>	
<p align="center">Prüfung beendet! Ergebnis: Das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination ist von der Mautpflicht befreit. Empfehlung: Registrierung des mautbefreiten Fahrzeugs bei der Toll Collect GmbH. Internetseite: www.toll-collect.de Stichwort: Mautbefreiung</p>	<p align="center">Ergebnis:</p> <p align="center">Fortsetzung der Prüfung auf der Seite 3: Ist die Fahrt mautbefreit, weil eine in der Land- und Forstwirtschaft übliche Beförderung nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Güterkraftverkehrsgesetz vorliegt?</p>	

Normale Baumaschinen und geländegängige LKW und Kipper, wie diese etwa im Erd- und Bergbau sowie von Bauunternehmen genutzt werden, fallen nicht unter diese Mautbefreiung.

2. Alternative:

Mautbefreiung der üblichen Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen entsprechender Betriebe nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Übergangsregelung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes - abrufbar auf der Internetseite des Ministeriums www.bmvi.de unter dem Stichwort "Lkw-Maut für landwirtschaftliche Fahrzeuge"

unabhängig von

- der bbH des Motorfahrzeugs (auch Fahrzeuge mit einer bbH von mehr als 40 km/h) und
- der Fahrzeug- und Aufbauart des Fahrzeugs (Traktoren, Unimogs zugelassen als Zugmaschinen, LOF Zugmaschinen Ackerschlepper, LOF Zugmaschinen Geräteträger), LKW, Sattelzugmaschinen, LOF Sattelzugmaschinen, Agrotucks, So. Kfz)

Handelt es sich um eine in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern und Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings im Umkreis von 75 km?

Ja!

Nein!

Beförderungen von Bedarfsgütern und Erzeugnissen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Weinbaubetrieben, Gärtnereien, Fischzuchtbetrieben, etc. **üblich** sind

Leerfahrten

Transporte von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen (gewerblich) mit Fahrzeugen mit einer bbH von **mehr als 40 km/h**

in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben **nicht übliche** Beförderungen von Bedarfsgütern und Erzeugnissen

Transporte von **unverarbeiteter** Milch, Eiern, Tierfutter, geerntetem oder eingelagertem Getreide, Kartoffeln, Rüben und Rübenschnitzel (Pressschnitzel), Obst und Gemüse, Saatgut, Baumschnitt, gerodetes Holz, Holzspäne aus der Rodung, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflanzensetzlinge, landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile, Kraftstoffe (Diesel) in Mengen des Eigenbedarfs

Transporte von **bereits weiterverarbeiteten** Produkten, wie z. B. Milchprodukte, eingemachtes und tiefgekühltes Obst und Gemüse, Säfte, Marmeladen, Wein, Spirituosen, Transporte von Grünabfällen vom Friedhof oder von Grünanlagen im Auftrag der Kommunen, von Holz nach Behandlung und Zuschnitt, von Holzspänen aus Sägewerken, von Baumaterial, Kies, Sand, Zement etc.

Prüfung beendet!
Ergebnis: Das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination ist **von der Mautpflicht befreit**.

Ergebnis: Das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination ist **nicht von der Mautpflicht befreit**.
Fortsetzung der Prüfung auf den beiden nachfolgenden Seiten mit den Fragen Nr. 3 und 4

3. Dient das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination aufgrund der Fahrzeug- und Aufbauart überwiegend zum Transport von Gütern?

(Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr - Mautpflicht nach der 1. Alternative gemäß [§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 1. Alternative BFStrMG](#))

Hat das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination eine Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr?	
<p>Ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - tatsächlich Güter befördert werden, - es sich um eine Privatfahrt handelt, - die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt - oder das betreffende KFZ von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, hat dabei keine Bedeutung. 	
Ist das Fahrzeug/ die Fahrzeugkombination auf Grund seiner/ihrer Merkmale (Fahrzeug- und Aufbauart) objektiv dazu bestimmt, Güter zu transportieren?	
Antwort: Ja !	Antwort: Nein !
Beispiele von Fahrzeugen, die ausschließlich oder überwiegend der Güterbeförderung dienen	Beispiele von Fahrzeugen, die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen dienen
<p>LKW (mögliche Aufbauarten: Kipper, Pritsche, offener oder geschlossener Kasten, Tank, für Austauschlasten (ATL))</p>	<p>LOF Zugmaschinen Ackerschlepper (Traktoren) Schlüsselnummer 87 1000 oder 89 1000</p>
<p>Sattelzugmaschinen Schlüsselnummer 88 0000</p>	<p>Fahrzeuge der Klasse T (Traktoren) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern</p>
<p>LOF Sattelzugmaschinen Schlüsselnummer 90 0000</p>	<p>LOF Zugmaschinen Geräteträger (Unimogs mit einer Zulassung als Geräteträger) Schlüsselnummer 87 2000 oder 89 2000</p>
<p>Zugmaschinen Schlüsselnummer 87 0000 oder 89 0000</p> <p>Zugmaschinen mit Ladegerät Schlüsselnummer 87 0100 oder 89 0100</p>	<p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen z. B. Mähdrescher</p>
Agrar-LKW /Agrotrucks	
Prüfung beendet! Es besteht Mautpflicht!	Fortsetzung der Prüfung mit der Frage Nr. 4

4. Wird das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination für entgeltliche oder geschäftsmäßige Gütertransporte (Ladungsfahrten) genutzt?

(Verwendung für den Güterkraftverkehr - Mautpflicht nach der 2. Alternative gemäß [§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2. Alternative BFStrMG](#))

Wird das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination für den Güterkraftverkehr verwendet?		
Ja!	Ja!	Nein!
entgeltliche Beförderungen von Gütern	geschäftsmäßige Beförderungen von Gütern	Leerfahrten
gewerblicher Güterkraftverkehr z. B. durch eine Spedition	Werkverkehr (Güterkraftverkehr für eigene Zwecke)	Fahrten für rein private Zwecke/Hobbyzwecke
Beispiel: Eine Spedition transportiert mit einer Sattelzugmaschine und einem Kühlaufleger Erntegut zum Großmarkt.	Beispiel: Ein Landwirt transportiert eigene Erzeugnisse (Kartoffeln, Gemüse, Obst) sowie zugekaufte Ware (Zitrusfrüchte, etc.) und bereits weiterverarbeitete Produkte (Marmeladen, Säfte, Spirituosen) für den Verkauf auf einem Wochenmarkt.	Mitführen von bloßem Zubehör zum Fahrzeug und Einsätze mit einem montierten Arbeitsgerät (z. B. Pflug) oder einer Anhängerarbeitsmaschine (z. B. Rundballenpresse)
Prüfung (4 Prüfschritte) beendet! Es besteht Mautpflicht!	Prüfung (4 Prüfschritte) beendet! Es besteht Mautpflicht!	Prüfung beendet! Eine Mautpflicht entfällt, sofern auch die Frage Nr. 3 auf der Seite 4 mit "Nein!" beantwortet wurde. (keine Zweckbestimmung und keine Verwendung für den Güterkraftverkehr)

Hinweise zur Registrierung von nicht mautpflichtigen Fahrzeugen bei der Toll Collect GmbH:

Halter nicht mautpflichtiger Fahrzeuge können diese auf freiwilliger Basis bei der Betreibergesellschaft, der Toll Collect GmbH in Berlin, registrieren lassen. Ausleitungen, Kontrollen und Nacherhebungsbescheide lassen sich dadurch vermeiden.

Voraussetzung dafür ist, dass für das Fahrzeug dauerhaft und nicht nur situativ - je nach Fahrt - keine Maut entrichtet werden muss.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der nicht mautpflichtigen Fahrzeuge durch die Toll Collect GmbH handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Die Registrierung stellt auch keine Feststellung der Mautfreiheit oder Mautbefreiung bzw. rechtliche Anerkennung einer entsprechenden Ausnahme seitens der Toll Collect GmbH oder des Bundesamtes für Güterverkehr dar.

Eine Mautfreiheit oder Mautbefreiung von Fahrzeugen ergibt sich unmittelbar aus dem Bundesfernstraßenmautgesetz. Sie ist nicht explizit zu beantragen und per Bescheid festzustellen.

Die Formulare zur Registrierung hält die Toll Collect GmbH auf ihrer Internetseite www.toll-collect.de im Download-Center unter dem Stichwort „Mautbefreiung“ bereit.

Tabelle mit Beispielen bezogen auf einen Traktor (übertragbar auf Unimogs mit einer Zulassung als LOF Zugmaschine Ackerschlepper oder Geräteträger):























Wer	mit welchem Fahrzeug	und was hinten dran	Beispielbild	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Motorfahrzeugs				
				bis 40 km/h		ab 41 km/h		
				Leerfahrt	Ladungsfahrt **	Leerfahrt	Ladungsfahrt ** Beförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG	Ladungsfahrt ** keine Beförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG
Land- oder Forstwirt (Land- oder forstwirtschaftlicher Zweck!) Darlegung entsprechender Tätigkeit z. B. anhand der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG oder anderer geeigneter Nachweise	Traktor	nur Traktor		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Anhänger(n) *		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Arbeitsgerät auf eigener Achse		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Arbeitsgerät in Hydraulik		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig
	Mährescher oder sonstige Selbstfahrende Arbeitsmaschine	ohne Schneidwerkswagen angehängt		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Schneidwerkswagen angehängt		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig
Land- oder forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer (Land- oder forstwirtschaftlicher Zweck!) Darlegung entsprechender Tätigkeit z. B. anhand der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG oder anderer geeigneter Nachweise	Traktor	nur Traktor		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Anhänger(n) *		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Arbeitsgerät auf eigener Achse		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Arbeitsgerät in Hydraulik		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
	Mährescher oder sonstige Selbstfahrende Arbeitsmaschine	ohne Schneidwerkswagen angehängt		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Schneidwerkswagen angehängt		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
Sonstiges Unternehmen (Geschäftstätigkeit außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft!), z. B. Bauunternehmen, Garten- und Landschaftsbau-betrieb, sowie Stadt, Kommune, Zweckverband außerhalb des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes	Traktor	nur Traktor		nicht mautpflichtig	mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Anhänger(n) *		nicht mautpflichtig	mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Arbeitsgerät auf eigener Achse		nicht mautpflichtig	mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Arbeitsgerät in Hydraulik		nicht mautpflichtig	mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
	Mährescher oder sonstige Selbstfahrende Arbeitsmaschine	ohne Schneidwerkswagen angehängt		nicht mautpflichtig	mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
		mit Schneidwerkswagen angehängt		nicht mautpflichtig	mautpflichtig	nicht mautpflichtig	mautpflichtig	mautpflichtig
Privatleute (Fahrt für rein private Zwecke bzw. Hobbyzwecke, kein Güterkraftverkehr!)	Traktor	nur Traktor		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig
		mit Anhänger(n) *		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig
		mit Arbeitsgerät auf eigener Achse		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig
		mit Arbeitsgerät in Hydraulik		nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig	nicht mautpflichtig

Tabelle und Fotos: mit freundlicher Unterstützung der CNH Industrial Deutschland GmbH, Heilbronn
 Piktogramme: mit freundlicher Unterstützung der John Deere GmbH & Co. KG, Bruchsal

Einige der Konstellationen sind eher theoretisch (z. B. Ladungsfahrten eines einzelnen Traktors), jedoch der Vollständigkeit halber aufgeführt.

* Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Anhängers/der Anhänger (z. B. ob zulassungsfreier Anhänger bis 25 km/h oder zugelassener Anhänger bis 40 km/h) hat keine Relevanz.

** Das Mitführen von bloßem Zubehör zum Fahrzeug oder Ballast wird nicht als Ladungsfahrt gewertet.

Wie lässt sich die Schadstoffklasse eines Traktors ermitteln?

Ist für ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination Maut zu entrichten, ist zunächst die Schadstoffklasse des Motorfahrzeugs zu ermitteln. Die Höhe der Lkw-Maut pro Kilometer (Mautsatz) hängt neben der Achszahl (und der voraussichtlich ab 1. Januar 2019 eingeführten Gewichtsklasse) auch von der Schadstoffklasse ab.

Traktoren-Motoren verfügen zumeist nicht über eine der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuordnungsfähige Schadstoffklasse, so dass der vom BAG herausgegebene [Leitfaden zur Ermittlung der Schadstoffklassen von Nutzfahrzeugen](#) hier nicht weiterhilft.

Bei sehr alten Traktoren ohne jede Abgasreinigung muss daher die generelle Regelung der Einstufung in die Kategorie F (Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören) angewendet werden. Dies ist auch der Fall, wenn überhaupt keine Informationen über den Motor ersichtlich sind oder - im Fall der Nacherhebung - vom Nutzer nicht kooperiert wird und keine Angaben zum Motor gemacht werden.

Handelt es sich jedoch um modernere Traktoren-Motoren, die bereits die Stufen IIIA, IIIB und IV der EU-Maschinenrichtlinie 97/68/EG erfüllen und deren Abgasverhalten sich jedenfalls den Euronormen annähert, kann bei den betroffenen Fahrzeugen ausnahmsweise eine Zuordnung zu einer Schadstoffklasse gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 LKW-Maut-Verordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 LKW-Maut-Verordnung (Auffangregelung) anhand des Erstzulassungsdatums des Fahrzeugs erfolgen.

Entsprechend eingestuft werden können etwa Traktoren mit folgenden Emissionsschlüsseln (nicht abschließend) in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein):

Schlüsselnummer in Feld 14.1	Klartext in Feld 14
0821	2000/25/EG;ST3A:KAT.H
0822	2000/25/EG;ST3A:KAT.I
0823	2000/25/EG;ST3A:KAT.J
0824	2000/25/EG;ST3A:KAT.K
0825	2000/25/EG;ST3A:KAT.L
0826	2000/25/EG;ST3B:KAT.M
0827	2000/25/EG;ST3B:KAT.N
0828	2000/25/EG;ST3B:KAT.P
0829	2000/25/EG;ST4:KAT.Q
0830	2000/25/EG;ST4:KAT.R
090H	97/68/EG;ST3A,KAT.H
090I	97/68/EG;ST3A,KAT.I
090J	97/68/EG;ST3A,KAT.J
090K	97/68/EG;ST3A,KAT.K
090L	97/68/EG;ST3B,KAT.L
090M	97/68/EG;ST3B,KAT.M
090N	97/68/EG;ST3B,KAT.N
090O	97/68/EG;ST3B,KAT.O
090P	97/68/EG;ST3B,KAT.P
090Q	97/68/EG;ST4,KAT.Q
090R	97/68/EG;ST4,KAT.R

Bei der Mautentrichtung für das Fahrzeug ist gemäß der Eintragung unter Buchstabe B (Erstzulassungsdatum) im Fahrzeugschein nachfolgende Schadstoffklasse zu Grunde zu legen:

Zeitraum	Schadstoffklasse
erstmalige Zulassung nach dem 31. Dezember 2013	S 6
erstmalige Zulassung nach dem 30. September 2009 und vor dem 1. Januar 2014	S 5
erstmalige Zulassung nach dem 30. September 2006 und vor dem 1. Oktober 2009	S 4
erstmalige Zulassung nach dem 30. September 2001 und vor dem 1. Oktober 2006	S 3
erstmalige Zulassung nach dem 30. September 1996 und vor dem 1. Oktober 2001	S 2
erstmalige Zulassung nach dem 30. September 1993 und vor dem 1. Oktober 1996	S 1
erstmalige Zulassung vor dem 1. Oktober 1993	keine Schadstoffklasse, Mautbuchung wie Euronorm 0

Welche Achsen sind bei Mautzahlung zu berücksichtigen?

Bei der Angabe der Achszahl sind alle am Zugfahrzeug und Anhänger vorhandenen Achsen mitzuzählen. Für die Zugehörigkeit eines Fahrzeugs zu einer Achsklasse kommt es allein auf das physische Vorhandensein der Achsen an. Dies gilt selbst dann, wenn im Fahrzeugschein nur eine Achse eingetragen ist.

Bei Fahrzeugen mit einer Liftachse kommt es nicht darauf an, ob eine Fahrzeugachse während der Beförderung beansprucht oder hochgefahren ist, also keinen Fahrbahnkontakt hat.

Doppel(Tandem-)achsen sind immer 2 Achsen, unabhängig von ihrem Abstand zueinander. Sogenannte Tridemachsen zählen als 3 Achsen.

Wie hoch ist die Maut?

Die Höhe der Maut ist im Bundesfernstraßenmautgesetz (Anlage 1) geregelt und hängt ab von

- der auf mautpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen zurückgelegten Strecke,
- der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination und
- der Emissionsklasse des Fahrzeugs.

Der Mautsatz für ein Fahrzeug mit z. B. 2 Achsen liegt zwischen 8,1 Cent/km (bei einer Schadstoffklasse der Euronorm 6) und 16,4 Cent/km (bei einer Schadstoffklasse der Euronorm 0).

Der Mautsatz für ein Fahrzeug mit z. B. 4 Achsen liegt zwischen 11,7 Cent/km (bei einer Schadstoffklasse der Euronorm 6) und 20,0 Cent/km (bei einer Schadstoffklasse der Euronorm 0).

Eine Tabelle mit allen Mautsätzen ist auf der Internetseite der Toll Collect GmbH www.toll-collect.de unter dem Stichwort „Mauttarife“ abrufbar.

Wie kann die Maut entrichtet werden?

Durch

- automatische Einbuchung per Fahrzeuggerät (On-Board-Unit) nach Registrierung bei der Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH und Einbau des Gerätes in das mautpflichtige Fahrzeug,
- manuelle Einbuchung per Toll-Collect-App,
- Online-Einbuchung unter www.toll-collect.de sowohl auf stationären PCs als auch mobil auf Tablets und Smartphones,
- manuelle Einbuchung an rund 1.100 Mautstellenterminals, die sowohl in Deutschland als auch im grenznahen Ausland an großen Tankstellen, Autohöfen und Rastplätzen stehen.

Eine Standortsuche der Mautstellenterminals hält die Toll Collect GmbH auf ihrer Internetseite www.toll-collect.de bereit.

Die manuelle Einbuchung sowie die Online-Einbuchung müssen vor Fahrtantritt erfolgen. Der Einbuchungsvorgang ähnelt dem Kauf einer Fahrkarte. Anzugeben sind Fahrtbeginn, Start-, Via- und Zielort und alle relevanten Fahrzeugdaten wie Kennzeichen, Achszahl, Schadstoffklasse und das zulässige Gesamtgewicht (Gewichtsklasse).

Bei der automatischen Einbuchung sendet das Fahrzeuggerät die fahrzeugspezifischen Merkmale und die Streckendaten verschlüsselt an das Rechenzentrum der Toll Collect GmbH. Dort werden die Daten dem mautpflichtigen Streckennetz zugeordnet und die Maut berechnet.

Für welche Straßen ist Maut zu entrichten?

Zum 1. Juli 2018 wurde die LKW-Maut auf alle Bundesstraßen ausgeweitet. Die Gebührenpflicht gilt seitdem auch für einspurig ausgebaute Strecken sowie Ortsdurchfahrten.

Bei einer reinen Querung einer Bundesstraße, ggfs. auch durch Brücken und Tunnel, wird keine Maut erhoben. Bei kurzen Längsverkehren kommt es jeweils auf die örtlichen Verhältnisse an.

Es bleibt bei den bekannten Ausnahmen für

1. die Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrtrichtungen,
2. die Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrtrichtungen.

Alle mautpflichtigen Abschnitte werden in der Mauttabelle (www.mauttabelle.de) veröffentlicht. Eine Abbildung mautpflichtiger Strecken auf einer Karte ist über die Mautstellen-Suche auf der Internetseite der Toll Collect GmbH www.toll-collect.de abrufbar.

Herausgeber: Bundesamt für Güterverkehr, Werderstr. 34, 50672 Köln
Stand: 1. Juli 2018

Vorstehende Informationen zur neuen Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes am 31. März 2017 und der Übergangsregelung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge bis zum Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes beruhen auf einer vorläufigen Beurteilung und stehen unter dem Vorbehalt anderer Erkenntnisse zur Rechtslage aus der richterlichen Rechtsfortbildung sowie des Zustandekommens des künftigen Mautbefreiungstatbestandes entsprechend der Übergangsregelung.